

RS Lvwg 2019/7/22 LVwG- 2019/44/0241-10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.07.2019

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Tir 2005 §43 Abs2

AVG §13 Abs3

Rechtssatz

Die gemäß § 43 Abs 2 lit a TNSchG 2005 erforderlichen Pläne oder Skizzen einer naturschutzrechtlich bewilligungspflichtigen Sportanlage sind auch dann notwendig, wenn die Anlage während der Bewilligungsdauer im Projektgebiet an unterschiedlichen Standorten in geänderter Weise wiederholt neu errichtet werden soll. So ist es etwa möglich, planlich Zonen zu definieren, in denen konkrete Anlagentypen verwendet werden sollen. Damit ist eine Einreichplanung möglich, die der Nachprüfbarkeit und Rechtssicherheit genügt und an Hand der nachvollzogenen werden kann, was Gegenstand der Bewilligung ist.

Schlagworte

Sportanlage; Antragsunterlagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2019:LVwG.2019.44.0241.10

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol Lvwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at